

Bachelor/Master

Rücktritt von einer Prüfung aus triftigem Grund

Universität Bonn
 Philosophische Fakultät
 Prüfungsamt
 (Geschäftsstelle des Bachelor-/Master-Prüfungsausschusses)
 Am Hof 1
 53113 Bonn

Hinweise zur Datenerhebung und Datenverarbeitung

Die Erhebung ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zur Abwicklung des Prüfungsverfahrens. Die Datenverarbeitung erfolgt nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO i.V.m. den Vorschriften der für Sie gültigen Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät. Die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen ist. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht. Alle weiteren Informationen zur Datenverarbeitung entnehmen Sie bitte den Hinweisen zur Datenerhebung und Datenverarbeitung unter folgendem Link: <https://www.philfak.uni-bonn.de/de/studium/pruefungsamt/downloads/hinweise-zur-datenerhebung-und-datenverarbeitung>

Angaben zur Person

Vorname

Nachname

Matrikelnummer an der Uni Bonn

Ich erkläre hiermit den Rücktritt aus triftigem Grund von der folgenden Prüfung:

Angaben zur Prüfung

Modulnummer, Modulname

Prüfungsform (Klausur, mündl. Prüfung etc.)

Semester

Datum

Name Prüfer/in

Rücktrittsgrund

Prüfungsunfähigkeit aufgrund von Krankheit

In diesem Fall bitte die ärztliche Bescheinigung auf Seite 2 ausfüllen lassen.

Mit der Verwendung des umseitigen Vordrucks wird sichergestellt, dass die ärztliche Bescheinigung alle notwendigen Angaben enthält. Bitte beachten Sie: Ein Attest/eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („AU“) genügt nicht und braucht nicht eingereicht zu werden. Die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit darf nicht von einem Familienangehörigen oder Lebensgefährten/ Lebensgefährtin des Prüflings ausgestellt sein.

Sonstiger triftiger Grund (erläutern, ggf. Nachweise beifügen)

Erläuterung des Grundes

Hinweise zum Rücktritt

Der Rücktritt ist unverzüglich nach Entstehung des triftigen Grundes beim Prüfungsamt anzuzeigen und in Textform glaubhaft zu machen. Er ist unwiderruflich. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin oder ein Arzt zu konsultieren. Die Rücktrittserklärung und die ärztliche Bescheinigung müssen spätestens innerhalb von drei Tagen ab dem Tag des Prüfungstermins im Prüfungsamt eingehen. Wir empfehlen jedoch dringend, den Prüfungsrücktritt am Tag der Prüfung über das Kontaktformular anzuzeigen. Prüfungsform Bachelor-/Masterarbeit: Die Rückgabe ist innerhalb des ersten Monats (Bachelorarbeit) bzw. des zweiten Monats (Masterarbeit) auch ohne Angabe von Gründen möglich. Danach ist nur noch ein Rücktritt aus triftigem Grund zulässig. Wird der Rücktritt anerkannt, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Wenn Sie eine Hausarbeit bzw. die Bachelor-/Masterarbeit erneut anmelden, muss sich das Thema wesentlich vom ursprünglich ausgegebenen Thema unterscheiden. Alternativ zum Rücktritt kann eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums aus triftigem Grund, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, in Frage kommen (bis zu vier Wochen für Hausarbeiten bzw. bis zu sechs Wochen für eine Bachelor-/Masterarbeit). Bitte lassen Sie sich durch das Prüfungsamt beraten und beachten Sie, dass Rücktritt und Verlängerung in der Regel nur alternativ und nicht kumulativ in Anspruch genommen werden können. Wird der triftige Grund anerkannt, verbucht das Prüfungsamt den Rücktritt in Ihrem Prüfungskonto. Sie können in Basis Ihren Notenspiegel abrufen und sich darüber vergewissern, dass der entschuldigte Rücktritt (Kürzel „RT“ oder „KR“) verbucht wurde. Wird der triftige Grund nicht anerkannt, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Erklärung

Ich bestätige, dass ich die Hinweise zum Rücktritt, zur Datenerhebung und Datenverarbeitung zur Kenntnis genommen habe.

Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Ärztliche Bescheinigung über das Bestehen einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit (von ärztlicher Seite auszufüllen)

Vorname der Person

Nachname der Person

Datum der (erstmaligen) Untersuchung zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit

Aus ärztlicher Sicht sind folgende Feststellungen zu treffen:

- Die oben genannte Person ist wegen einer derzeitigen, erheblichen Beeinträchtigung des individuellen Leistungsbildes aus medizinischer Sicht im unten angegebenen Zeitraum nicht prüfungsfähig.

Prüfungsunfähig seit

Prüfungsunfähig bis

ODER

- Es handelt sich bei der Leistungsbeeinträchtigung der oben genannten Person um Schwankungen in der Tagesform, Prüfungsstress, Prüfungsangst oder ähnliches oder um Krankheitssymptome, die die individuelle Leistungsfähigkeit nur unerheblich beeinträchtigen oder auf nicht absehbare Zeit anhalten oder dauerhaft sind.

Datum und Uhrzeit der Untersuchung

Stempel, Unterschrift Ärztin/Arzt

Hinweis zur Prüfungsunfähigkeit

Eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit liegt vor, wenn die reguläre persönliche Leistungsfähigkeit einer*ines Studierenden aufgrund einer akuten/vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung erheblich gemindert ist. Dauerhafte Beeinträchtigungen sowie Prüfungsangst und -stress sind nicht als krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit zu werten.

Bitte beachten Sie, dass eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (ehemaliger „gelber Schein“) nicht ausreichend ist.

Wird vom Prüfungsausschuss ausgefüllt

- Anerkannt, eingetragen Abgelehnt

Begründung im Falle der Ablehnung

Datum

Unterschrift Prüfungsausschuss

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eigereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach Maßgabe des § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen oder Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.

Falls Sie mit der Ablehnung Ihres Antrags nicht einverstanden sind, kommen Sie bitte zunächst über das Kontaktformular auf das Prüfungsamt zu.